

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Straße 98 • 39112 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
MR'in Brigitte Scherber-Schmidt
Postfach 35 63
39010 Magdeburg

Geschäftsstelle:
Halberstädter Straße 98
39112 Magdeburg
Telefon: 03 91/56 80 70
Telefax: 03 91/5 68 07 16
e-mail: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Datum
21.22-32157/105	17.09.2014	100.01/meß/ru		04.11.2014

**Stellungnahme der LS-LSA und der Landeskoordinationsstelle Glücksspielsucht in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Anhörung zum Entwurf einer Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten;
Ihr Zeichen: 21.22-32157/105**

Sehr geehrte Frau Scherber-Schmidt,

der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt (LIGA) wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, dafür bedanken wir uns.

Die derzeit gültige Sperrzeitverordnung Sachsen-Anhalt unterscheidet zwischen dauerhaft betriebenen einerseits (Sperrzeit: eine Stunde 05 – 06:00 Uhr) sowie Spielhallen und temporär betriebenen Geschäften andererseits (Sperrzeit: 22 – 07:00 Uhr). Der vorgelegte Entwurf geht spezifischer auf die einzelnen Betriebsarten ein. Dabei soll die Sperrzeit für die dauerhaft betriebenen Geschäfte entfallen.

Aus der bevölkerungsbezogenen Perspektive zur Minderung alkoholbezogener Gesundheitsschäden erscheinen Sperrzeiten für Geschäfte mit Alkoholausschank grundsätzlich sinnvoll: im Freien, in geschlossenen Gebäuden, temporär wie im Dauerbetrieb.

Zu Sperrzeiten in den Spielhallen

Die Sperrzeit (22 – 07:00 Uhr), die in der noch gültigen Sperrzeitverordnung ausgewiesen ist, wird zum 01. Januar 2015 durch die Neuregelungen im Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt außer Kraft gesetzt. Dadurch können die Regelungen des § 6 - Spielverbotstage und Sperrzeit – des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA) unseres Erachtens nicht mehr umgesetzt werden. Allerdings wird das für Wirt-

...

schaftsrecht zuständige Ministerium im SpielhG LSA ermächtigt, „im Einvernehmen mit dem für Glücksspiele und Sperrzeitrecht zuständigen Ministerium Sperrzeiten für Spielhallen durch Verordnung festzulegen, wobei drei Stunden nicht unterschritten werden dürfen. In der Verordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.“ Damit verfügt das Ministerium für Inneres und Sport (MI) nicht mehr über die Verordnungsermächtigung die Spielhallen betreffen. Über die im SpielhG LSA genannten Einschränkungen hinaus bestehen derzeit keine zeitlichen Begrenzungen des Spielhallenbetriebes. Dies stellt aus der Perspektive von Suchtprävention, Jugend- und Spielerschutz einen unhaltbaren Zustand dar.

Dem für das Wirtschaftsrecht zuständigen Ministerium wird daher empfohlen, § 1 Satz 1 der geplanten Sperrzeitenverordnung im Einverständnis mit dem für Glücksspiele und Sperrzeitrecht zuständigen Ministerium per Verordnung auch für sich gelten zu lassen. § 1 Satz 1 entspricht dem § 2 der geltenden Sperrzeitverordnung, in dem die Spielhallen bis zum In-Kraft-Treten des SpielhG LSA verortet waren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. S. Kornemann-Weber
Geschäftsführerin